

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück III. —

Breslau, den 20sten Januar 1813.

Verordnungen, der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 13. Verordnung die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler betreffend.

In Gemäßheit des der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation gewordenen hohen Auftrags wird nachstehend das wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler Allerhöchst emanirte Edict d. d. Potsdam den 12ten October 1812, so wie aus der dazu gehörenden Instruction in Betreff dieses Gegenstandes der Inhalt derjenigen Bestimmungen, welche in Ansehung der daran geknüpften gesetzlichen Folgen für die Studirenden und deren Angehörige von vorzüglicher Wichtigkeit sind, hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß diese Vorschriften für sämtliche Gymnasien aller Confessionen zu Ostern dieses Jahres in Kraft treten.

G. IX. 255. Nov. p. Breslau, den 7ten Januar 1813.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

E d i c t

wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. haben in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirenden in Unsern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzuweckende Circularé vom 23sten December 1788 wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler wesentlicher Abänderungen und vollständigerer Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruction über diesen Gegenstand durch Unser Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern anfertigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren

Theilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Circulars und der darauf gegründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen allen und jeden, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unsere Cabinets = Ordre vom 13ten April 1810 und das desfallsige Publicandum vom 28sten ej. mens. et a. wegen Aufhebung des Universitäts = Zwanges hiedurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefaßtes Schul = Prüfungs = Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig versäumten Schul = Prüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungs = Commission von dem Rector oder Prorector der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 12ten October 1812.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schuckmann.

Aus der Instruktion, die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler betreffend.

§. 20.

Für diejenigen, welche aus Privat = Unterricht oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, und in der Absicht, bei der in den drei jetzigen Universitäts = Städten der Preussischen Monarchie zusammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnasien = Umgehungen obiger Vorschriften zu verhindern, wird in jeder Universitäts = Stadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Directoren oder Rectoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende Prüfungs = Commission errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder persönlich zu ernennen der obersten Unterrichts = Behörde des Staats vorbehalten ist.

§. 21.

Alle Inländer, die nicht schon auf einer Universität studirt haben, werden, wenn sie bei der Meldung zur Immatrikulation kein Schul = Prüfungs = Zeugniß vor-

zei-

zeigen können, von den resp. Rectoren und Prorectoren der Königl. Universitäten an diese gemischte Prüfungs-Commission gewiesen, und können nicht eher, als bis sie ein von derselben vollzogenes Prüfungs-Zeugniß beibringen, immatriculirt werden.

§. 24.

Den Prüfungs-Zeugnissen, sowohl denen, welche von den Schul-Prüfungs-Commissionen als von den gemischten Prüfungs-Commissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Beneficien für Studierende, worin immer sie bestehen undgen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhängen, Theil nehmen; die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichem Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hiedurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königl. oder anderweitigen öffentlichen Beneficien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturienten-Examen abgelegt hat; so haben zur Steuer dieses Mißbrauchs die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Competent in dem Entlassungs-Examen bei der Schule oder dem Receptionß-Examen bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzial-Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Collationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

Berlin, den 25ten Juni 1812.

Departement für den Cultus u. öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern.
v. Schuckmann.

Nro. 14. Aufforderung zur Beobachtung des Gesetzes wegen des Debits der im Auslande gedruckten Bücher.

Es werden sämtliche Fiskäle, Polizei-Behörden, Magisträte und alle diejenigen, denen es obliegt, gegen Contraventionen wider die, in der Gesamm-

sammlung No. 26. sub No. 145. enthaltene Bekanntmachung wegen des Debits der im Auslande gedruckten Bücher zu invigiliren, hiermit aufgefordert, über die Beobachtung dieses Gesetzes mit ernstlicher Sorgfalt zu halten, auch den Buchhändlern, Unternehmern von Lese-Kabinetten und Leih-Bibliotheken einzuschärfen, sich genau darnach zu achten, bei Androhung der in Censur-Sachen ergangenen besondern Vorschriften angedrohten gesetzlichen Strafe.

P. VI. Januar 624. Breslau, den 7. Januar 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 15. Wegen besserer Aufsicht der Salz-Einschwärzungen durch die Genß'armerie.

Es ist die Anzeige anhero gemacht worden, daß die Salz-Einschwärzungen sehr überhand nehmen, wodurch viele verleitet werden, ihren Salz-Bedarf von solchen unbefugten Salzhandlern zu nehmen, und dann mit der Ausnahme des ihnen nach den Salz-Anschlägen zugetheilten Salzes, bei den angewiesenen Königl. Salz-Factoreyen im Rückstande verbleiben.

Es geschieht daher sämmtlichen Landrätthlichen Officiis hiermit der Auftrag, die Genß'armerien gemessenst anzuweisen, daß sie auf die Salz-Einschwärzungen genau invigiliren.

Gleichfalls haben die Kreis-Behörden darauf zu sehen, daß keiner den Salzhandel betreibt, ohne dazu concessionirt zu sein, indem durch dergleichen unbefugte Salzhandler das Contrabandiren mit fremden Salz begünstiget wird.

Nicht minder sind die mit Patenten bereits versehene Salz-Seller in genaue Aufsicht zu nehmen, und darauf zu halten, daß selbige über den Salz-Debit die vorgeschriebene Annotation führen.

F. XV. Decbr. p. 8. Breslau, den 8. Januar 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 16. Wegen nicht erlaubten innern Debits des Gleißener Alauns.

Es ist von der Abgaben-Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte die Frage:

ob Alaun aus dem Alaunwerk zu Gleiffen bei Königswalde in der Neumark zum innern Debit eingelassen werden dürfe?

dahin entschieden worden: daß dieses Alaunwerk bloß zum Debit nach dem Auslande berechtigt sey, und seinen Alaun für jetzt noch nicht zum Absatz innerhalb Landes versenden dürfe.

Es kann daher kein Alaun aus Gleiffen anders als zur Exportation nach dem Auslande, jedoch ohne Abgaben, eingebracht werden. Diese

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Accise- und Zoll-Ämtern hiesigen Regierungs-Departements zur Achtung bekannt gemacht.

P. VI. Januar 666. Breslau, den 11. Januar 1813.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 17. Aufforderung an sämtliche Landrätbliche Officia zur Einsendung der Aufnahme-Listen von der Personen-Steuer pro 1813.

Sämmtliche Landrätbliche Officia des Breslauschen Regierungs-Departements sind durch die der im 49sten Stück des vorjährigen Amts Blatts sub Nro. 444. pag. 572. publicirten Instruction zur Erhebung der Personen-Steuer angehängte Verfügung vom 26sten Novbr. pr. angewiesen worden, in den ersten Tagen des Januar 1813 mit der neuen Aufnahme der Personen-Steuer vorzugehen und nach §. 7. der besagten Instruction die Aufnahme der statistischen Tabelle, so wie die Aufnahme der Haus-Steuer und unfixirter Contribution damit zu verbinden. An diese Aufnahmen werden gedachte Behörden hierdurch erinnert, damit die Aufnahme-Listen von beiden Abgaben termino praescripto, den 15. Februar c. hier eingegangen sein können.

F. I. Januar 245. Breslau, den 10. Januar 1813.

Finanz- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 18. Wegen der den Frauen der mobilen Soldaten bewilligten Brodtgelder.

In Verfolg der durch das vorjährige Amtsblatt No. 52. ad 484., wegen der den Soldatenfrauen der in das Feld gerückten Truppen bewilligten Brodtgelder, ergangenen Bekanntmachung, wird auf den Grund einer vom Königl. Militair-Deconomie-Departement ergangenen Bestimmung nachträglich hiermit zur Kenntniß bekannt gemacht, daß zu den auf dem Unterofficier-Etat stehenden Militairs, als deren Frauen nur zum Empfang der Brodtgelder berechtigt seyn sollen, die in dem Servis-Regulativ vom 17. März 1810 in der Nachweisung sub lit. A. ad 10. 11. 12. 13 und 14 näher bekannten Individuen gehören, deren Weiber daher nach der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 28sten November pr. jedoch mit Ausschluß der der Compagnie und Escadron-Chirurgen, ebenfalls Brodtgeld erhalten.

Hiernach haben die Magistrate und Servis-Deputationen bey Anfertigung der dem Königl. Schlesiſchen Krieger-Commissariat allmonathlich einzureichenden Liquidationen, sich auf das genaueste zu achten.

M. IV. 484. Dec. Breslau, den 8ten Januar 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro.

Nro. 19. Nähere Bekanntmachung in Betreff der nach dem Edict vom 19ten Decbr. p. a. statt findenden Anrechnung der Lieferungen und sonstigen Leistungen auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

In Verfolg der Verordnung über die Compensation des 2ten und 3ten Ent- richtungs-Termins der Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 19ten Decbr. p. (Gesetzsammlung No. 146.) wird rücksichtlich der Preise und einiger Modalitäten, wornach die vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813. zur Verpflegung der fremden und vaterländischen Truppen geleisteten Lieferungen, in Anrechnung zu bringen sind, Folgendes hiermit zum Nachverhalt bekannt gemacht:

ad §. 8. der Verordnung vom 19ten December a. p. werden die Kreise des hiesigen Regierungs-Departements, mit Hinsicht auf ihre örtlichen Verhältnisse bey Anfertigung der Liquidationen über geliefertes Getraide und Rauchsutter sich zu richten haben,

- a) nach den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Breslau, die Kreise Breslau, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Trebnitz, Dels und Wartenberg,
- b) nach den Durchschnitts-Marktpreisen von Brieg, die Kreise Brieg, Oppeln, Namslau, Kreuzburg und Rosenberg.
- c) nach den Durchschnitts-Marktpreisen vor Rattibor, die Kreise Rattibor, Leobschütz, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Cosel, Pleß, Beuthen und Losch-Gleiwitz,
- d) nach den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Reisse, die Kreise Reisse, Grottkau, Neustadt und Falkenberg,
- e) nach den Durchschnitts-Preisen der Stadt Glatz, die Grasschaft Glatz,
- f) nach den Durchschnitts-Preisen der Stadt Schweidnitz, die Kreise Schweid- nitz, Bolkenshohn-Landeshut, Striegau und Reichenbach,
- g) nach den Durchschnitts-Preisen der Stadt Frankenstein, die Kreise Fran- kenstein, Münsterberg und Nimptsch.

Die vom 1sten März bis ultimo December a. p. in den vorstehend genannten Marktstädten gewesenen Preise, sind per fractionem für jeden Monath eru- irt und in der nachstehenden Tabelle sub lit. A. zur gehörigen Einsicht an- gegeben.

ad §. 10. Da das im hiesigen Regierungs-Departement gelieferte Schlacht-Vieh abgeschätzt worden; so dienen die von den Abnahme-Commissarien unterzeich- neten Taxen bey der Werth-Abnahme des Schlacht-Viehes zur Norm.

Sollte in den 4 Cantonnements-Kreisen hin und wieder Schlachtvieh ohne Taxe geliefert worden seyn; so ist das Stück zu 300 Berliner Pfund und das Pfund zu 2 Ggr. zu berechnen.

Eben

Oben so dient

ad §. 11. bey den durch eigene Bestellung gelieferten Pferden, die jedesmalige Abschätzung zur Norm. Was hingegen diejenigen Pferde anlangt: welche von lieferungspflichtigen Kreisen und Städten an Entrepreneurs verdingen und nicht abgeschätzt worden sind: so darf nach einer Bestimmung der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für das Verpflegungs- Einquartierungs- und Marsch-Wesen der Werth dieser Pferde nach dem Durchschnitts-Tax-Preise der von dem hiesigen Departement durch eigene Bestellung gelieferten Pferde liquidirt werden, welcher Durchschnitt-Tax-Preis bereits auf 78 $\frac{2}{3}$ Rthlr. pro Stück ausgemittelt ist.

A. Betreffend die in einigen Kreisen, wo die fremden Truppen kantonirt, bei Vorspann-Gestellungen verlohren gegangene Pferde; so ist auch deren Werth nach den angenommenen Ausmittelungen zur Compensation zu bringen, jedoch darf dieser Werth pro Stück in keinem Falle die Summe von 60 Rthl. übersteigen.

ad §. 13. In gleicher Art ist wegen der auf ähnliche Weise verlohrenen Wagen zu verfahren; wobei aber auch das Werths-Quantum die Summe von 20 Rthl. nie übersteigen darf.

ad §. 15, 16. und 17. Finden die darinn geschehene Bestimmungen, mit Ausschluß der 4 Cantonnements-Kreise Striegau, Schweidnitz, Reichenbach und Boldckenhain-Lantzshut, vor jetzt hier keine Anwendung.

ad §. 20. Die Anerkennnisse der Forderungen, sollen für die Steuerpflichtigen des platten Landes, von dem Königl. Landrätzl. Officio des betreffenden Kreises, und bei den Städten von dem Orts-Magistrat, ausgefertigt werden.

Die Königl. Landrätzl. Officia und sämtliche Magistrate werden daher angewiesen, diese Prüfungen mit der größten Genauigkeit vorzunehmen, da sie für die Richtigkeit der Bescheinigungen der Liquidationen und der, den Steuerpflichtigen zustehenden Geld-Beträge, verantwortlich sind.

Diese Anerkennnisse, welche nur von demjenigen zur Compensation angebracht werden können, auf dessen Namen sie lauten, und deren Ausfertigung also auch nur auf den Namen desjenigen, der die Lieferung z. geleistet gehabt, geschehen muß, werden gegründet auf detaillirte Berechnungen der Compensations-Gegenstände und der Geldbeträge, welche detaillirte Berechnungen für die Kreise, die Kreis Steuer-Aemter unter der Direction, Mitzeichnung und Mitvertretung der Königl. Landrätzl. Officien, für die Städte aber die Magistrate, anzufertigen haben.

Die Abrechnung muß deshalb mit jedem Individuo geschehen, weil es von der Menge der prästirten Leistungen eines jeden Einzelnen nach No. 147. der Gesetzsam-

sammlung abhängig ist, ob ihm das Benefiz der Compensation auch auf den ersten Termin zusteht, auch dieses Verfahren wegen der im §. 1. des Vermögens-Steuer-Compensations-Edicts bestimmten Priorität der Forderungen nothwendig wird.

Um jedoch für die Kreis-Beörden soviel Erleichterung als möglich zu verschaffen, kann nach einer unterm 7ten Jul. hohen Orts erfolgten Bestimmung in der Art operiret werden, daß der Landrath für jede Dorfs-Gemeinde, mit Ausschluß des Dominii, (für welches auf jeden Fall ein besonderes Anerkenntniß ausgefertigt werden muß,) nach vorheriger Untersuchung:

ein Haupt-Anerkenntniß, unter Bezeichnung der 3 Classen der Leistungen, ausstellt. Die erste Classe betrifft dasjenige, was auf Befehl der vorgesetzten Behörde geliefert worden;

die 2te Classe, was auf Requisition gegen Quittung entnommen ist; und

die 3te Classe, was ohne alle Bescheinigung hinweg genommen worden.

Auf den Grund dieser Haupt-Anerkenntniße hat sodann die Orts-Obrigkeit, oder vorgesetzte Behörde des Dorfes, und zwar bei den Königlich-Obdörfern die General-Pächter und Intendantur-Ämter, bei den städtischen Obdörfern die Kammereien, oder deren Stellvertreter, und bei den übrigen Rittergütern die Dominien oder deren Stellvertreter mit Zuziehung der Dorf-Gerichte und einiger Gemein-Glieder, nach Maasgabe der Subrepartition und nach Befund aus andern Hülfquellen, für jeden einzelnen ein speciell-eres Anerkenntniß zu expediren, welches sodann von der Kreis-Beörde legalisirt und von dem steuerpflichtigen Individuo in Zahlung angegeben wird.

Die Behörden, welche die Anerkenntniße ausfertigen, müssen darüber Register und Protokolle führen, damit nöthigenfalls ein Anstand behoben und Zweifel beseitiget werden können, auch müssen die Anerkenntniße mit dem öffentlichen Siegel bedruckt werden.

Damit auch diese Anerkenntniße nach einer bestimmten Form erfolgen, wird hier in der Anlage sub Lit^t. B. ein Schema beigefügt, wonach die zur Compensation kommenden Gegenstände, nach §. 1. des Edicts, in die 1ste 2te oder 3te Classe zu bringen sind.

Ehe aber die Berechnungen mit den Einzelnen erfolgen können, müssen die Anforderungen jedes Kreises oder jeder Stadt, in Gemähsheit der geschehenen Ausschreibungen an Getraide, Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Pferden und an Schlachtwieh völlig liquide, und als solche von der vorgesetzten Verwaltungs-Beörde, durch Haupt-Bescheinigungen anerkannt sein.

Diese Haupt-Bescheinigungen werden in der Regel von der unterzeichneten Regierung ertheilt werden, und bloß bei den 4 zum Cantonnement der fremden Truppen gezogenen Kreisen Bolckenhahn = Landeshuth, Striegau, Schweidnitz und Reichenbach, desgleichen bei ertlichen in der Nähe derselben gelegenen und in diesen mit Hülfslieferungen gewiesenen Kreisen findet in der Art eine Ausnahme statt: daß über dasjenige, was an Getraide- und Rauch-Fornage, zum Unterhalt der fremden Truppen geliefert worden, die Haupt-Bescheinigungen von dem vormaligen Provinzial = Verpflegungs = Commissario, Herrn Regierungs = Rath Dietrich hieselbst, zu extrahiren sind.

Bei der nach den §. 15. 16. und 17 auszumittelnden Entschädigung für die Einquartirungs = Kosten der fremden Truppen in den obbenannten 4 Cantonnements = Kreisen, ist auf dasjenige gehörig zu reflectiren, was etwa aus den Magazinen an Lebensmitteln zc. abgereicht, oder an Geld-Vorschüssen zu diesem Behuf ertheilt worden, welche dann ebenfalls von dem Betrage der, Behuf der Compensation festzustellenden Vergütung, sogleich in Abzug gebracht werden müssen.

Zum Behuf der Ertheilung der Haupt = Bescheinigungen von der Königl. Regierung und resp. von dem Provinzial = Verpflegungs = Commissario, Herrn Regierungs = Rath Dietrich, ist es unumgänglich erforderlich, daß über die geleisteten Lieferungen, die Quittungen der Empfänger und resp. Proviant = Aemter und Magazine, in Fällen, wo es nicht schon geschehen, schleunigst mittl. Ist gehöriger, in duplo angefertigter Haupt = Liquidationen, zur Durchsicht an die unterzeichnete Königl. Regierung eingereicht werden, worinn die Gegenstände, nach der im §. 1. des Edicts, vom 19ten Decbr pr. bestimmten Priorität, genau zu separiren und die, diesen Haupt = Liquidationen beizufügenden Quittungen und Atteste zu numeriren sind, wogegen in Ansehung derjenigen Liquidationen, die sich schon hier befinden, das nöthige verfügt werden wird.

Den Königl. Landrathl. Officiis, Kreis = Steuer = Aemtern und den resp. Magisträten, wird die Beachtung dieser Vorschriften, nebst der möglichsten Beschleunigung, ganz vorzüglich anempfehlen.

Die Auerkenntnisse müssen deshalb in duplo ausgefertigt werden, damit der Steuerpflichtige das als Zahlung angegebende, von ihm zu quittirende Original der Vermögens = Steuer = Commission, nachdem solches mit der Nummer des von ihr zu führenden Registers versehen worden, zum Belag der Abrechnung einhändiget, das Duplicat, (welches also als solches besonders zu bezeichnen ist,) aber in den Händen des Steuerpflichtigen, zu seinem ferneren Ausweis bleibe.

Damit bey Annahme der Compensations-Anerkennnisse über A ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet, und verhindert werde, daß ein und dasselbe Anerkenntniß, nicht etwa doppelt in Zahlung angegeben werde, und um ferner auch die In aber in den Stand zu setzen, mit ein und demselben Anerkenntniß bey mehreren Steuer-Behörden, ihre bey den elben anhängigen Vermögens-Steuer-Angelegenheiten abzumachen, werden hiermit folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur ertheilt:

Es sind hierbey 3. Fälle zu unterscheiden, nemlich:

- 1) die Steuer des Inhabers des Compensations-Anerkennnisses steht mit dem Betrage des Letzteren, bey ein und derselben Special-Commission in dem Verhältnisse, d.ß die Steuer den Compensations-Betrag übersteigt, oder demselben gleichkommt.
- 2) der Compensations-Betrag ist höher, als der zur Compensation verstatete Theil der Steuer.
- 3) der Inhaber ein und desselben Compensations-Anerkennnisses hat mit demselben bey mehreren Steuer-Behörden zu compensiren.

In dem Falle zu 1. quittirt der Inhaber das in Zahlung zu gebende Anerkenntniß dahin, daß ihm dessen voller Betrag, (welcher mit Buchstaben ausgeschrieben ist,) bey der Steuer-Entrichtung vergütiget worden, und auf dem zweyten Exemplare attestirt die Special-Commission unter Beydrückung ihres Dienstsigels, daß der Betrag wirklich bey der Steuer Entrichtung compensirt worden, und daß mithin der Anspruch des Inhabers daraus berichtiget worden sey.

In dem 2ten Falle wird in gleicher Art verfahren, mit dem Unterschiede, daß in beyden Attesten, die wirklich compensirte Summe ausgedrückt, daß diese als Einnahme in den Registern nachgewiesen, und daß in dem Attest: daß dem Inhaber zu viel zu stellenden Exemplars, bestimmt, die Summe bemerkt wird, auf wie hoch solches für denselben noch gültig sey. Mit diesem, mit einem solchen Atteste versehenen Exemplar, begründet der Inhaber bey künftigen Liquidationen, seinen noch habenden Anspruch.

Auch im 3ten Falle wird in gleicher Art verfahren.

Hat nun der Inhaber des mit einem solchen Atteste versehenen 2ten Exemplars des Compensations-Anerkennnisses, bey einer andern Special-Commission für eine Rechnung noch zu steuern, so producirt er derselben dies 2te Exemplar, mit einer gleichlautenden Abschrift desselben, und der darauf befindlichen Atteste.

Die Special-Commission collationirt diese Abschrift, vidimirt solche, und läßt von dem Inhaber in der zu 1. angegebenen Art darauf quittiren, auf wie hoch der Rest bey ihr angebracht worden, und wie viel ihm noch zu Gute bleibt. Diese so versehene Abschrift, behält die Commission als Zahlungs-Belag und bescheiniget dagegen gleichfalls wie ad 1. auf dem Duplicat, wie viel von dem Rest desselben in Zahlung angenommen worden, und wie viel aus demselben dem Inhaber noch zu Gute bleibt. Sollte dieser dann noch bey einer dritten oder vierten Commission zu steuern haben; so wird in gleicher Art verfahren, so daß die Commission jederzeit im Besitze der vidimirten Abschrift, samt Attesten, mit der Quittung des Steuerpflichtigen versehen, verbleibt, dieser aber das Duplicat des ursprünglich erhaltenen Anerkenntnißes, mit den darauf befindlichen Abschreibungs-Acten in Händen behält.

Sollten die Atteste der Special-Commission nicht mehr auf dem Anerkenntniß selbst ausgestellt werden können: so muß darauf bemerkt werden, daß solche auf einem beigehefteten besondern Bogen expedirt werden.

Ueber das, was auf die Forderungen nach den Anerkenntnissen, durch Compensation nicht berichtigt werden kann, haben sodann die Special-Commissionen genaue Verzeichnisse an die Königl. Regierung einzusenden, um daraus zu ersehen, welche Prästationen und Geld-Beträge noch zu vergüten bleiben. Zu diesem Behuf müssen in dem Falle ad 3. diejenigen Special-Commissionen, welche auf den Grund des Duplicats und der vidimirten Abschrift desselben, eine weitere Abrechnung vornehmen, der ersten Special-Commission, nemlich derjenigen, wo auf dem Original-Anerkenntniß auf einen Theil der Steuer-Abrechnung gehalten, und das Original in Zahlung gegeben worden, von den ferner abgeschriebenen Beträgen Nachricht geben.

Uebrigens wird auch noch zur Nachricht bemerkt, daß hohem Orts angefragt worden, wie es mit der Compensations-Berechnung der am 29sten November a. p. ausgeschriebenen allgemeinen Lieferung, wovon ein Theil erst später, so wie der Gelaß in den Magazinen es erlaubt, einzuliefern ist, gehalten werden soll? die darüber höhern Orts ergehende Vorbescheidung wird besonders bekannt gemacht werden.

M. II. Decbr. 122. Jan. 173. 186. Breslau, den 9ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Breslaus. Regierung,

und

Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

T a b e l l e

Von den Getreide- und Rauchsutter-Preisen, wie solche in den Städten Breslau, Brieg, Reife, Glaz, Frankenstein, Schweidnitz und Rattibor, vom Monath März 1812 an, nach den Mittel- Sätzen statt gehabt haben.

Nahmen der Städte.	Pro Mense	Breslauer Maas und Gewicht.																				
		Weizen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Erbsen der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
		rtl.	gr.	dr.	rtl.	gr.	dr.	rtl.	gr.	dr.	rtl.	gr.	dr.	rtl.	gr.	dr.	rtl.	gr.	dr.	rtl.	gr.	dr.
1 Breslau	März 1812	3	13	6	2	17	10	2	5	2	2	20	9	1	11	5	1	6	3	7	17	1
	April —	3	22	9	3	10	4	2	13	3	—	—	—	2	2	8	1	17	1	12	12	11
	May —	4	2	6	3	15	6	2	23	7	4	7	1	2	11	11	1	20	5	11	23	11
	Juni —	3	20	4	3	12	3	2	16	8	3	1	1	2	7	4	1	11	5	7	23	11
	Juli —	3	15	8	3	8	11	2	6	7	2	9	7	1	23	9	1	—	9	7	10	3
	August —	2	10	9	1	16	1	1	10	4	—	—	—	1	7	11	—	16	5	4	20	7
	Septbr. —	2	9	6	1	14	8	1	5	9	4	13	8	—	18	1	—	17	4	3	3	5
	Octbr. —	2	11	3	1	13	3	1	6	3	2	3	2	—	17	4	—	17	1	4	3	10
	Novbr. —	2	5	—	1	11	2	1	5	8	2	8	10	—	17	4	—	17	4	3	20	7
	Decbr. —	2	2	6	1	9	3	1	4	4	2	2	4	—	18	10	—	16	11	3	19	5
2 Brieg	März 18 2	3	10	3	2	22	10	2	6	8	4	8	—	1	9	9	1	3	5	6	20	6
	April —	3	23	8	3	15	10	2	16	5	4	13	8	2	1	2	1	8	—	11	10	3
	May —	4	11	1	4	7	9	2	23	6	5	5	10	2	6	6	1	8	—	11	10	3
	Juni —	4	7	5	3	23	7	2	20	2	5	11	8	2	1	4	1	—	3	6	20	7
	Juli —	4	—	7	3	11	3	2	14	8	5	8	—	1	21	11	—	18	3	5	17	2
	August —	2	5	10	1	9	1	1	5	2	3	18	8	—	22	11	—	16	—	2	20	7
	Septbr. —	2	2	3	1	10	7	1	1	6	3	1	2	—	13	8	—	14	7	2	6	10
	Octbr. —	2	2	10	1	8	11	1	2	4	2	10	6	—	13	10	—	13	8	2	—	—
	Novbr. —	1	23	5	1	4	5	1	1	2	2	10	6	—	13	10	—	16	—	2	20	7
	Decbr. —	1	21	3	1	6	5	1	—	10	2	10	6	—	15	—	—	17	4	2	20	7
3 Reife	März 1812	3	11	2	2	21	7	2	11	2	4	4	—	1	9	7	1	6	5	5	16	—
	April —	4	23	1	3	18	9	2	20	9	4	4	—	1	19	4	1	6	5	5	16	—
	May —	4	2	3	4	1	10	2	21	11	4	4	7	2	5	11	1	8	—	8	13	8
	Juni —	3	21	10	4	3	10	2	23	2	4	11	5	2	1	8	1	—	—	6	—	—
	Juli —	4	2	6	4	3	8	2	23	11	4	9	6	1	23	10	—	15	2	6	—	—
	August —	3	—	2	1	11	7	1	12	5	4	4	7	1	3	1	—	15	2	3	9	7
	Septbr. —	2	16	10	1	8	10	1	—	4	3	15	5	—	14	2	—	17	7	3	9	7
	Octbr. —	2	15	10	1	10	10	1	2	4	2	—	—	—	13	10	—	17	7	3	9	7
	Novbr. —	2	6	5	1	5	7	—	20	5	2	19	5	—	12	9	—	13	2	2	5	6
	Decbr. —	2	6	9	1	9	—	—	21	—	2	5	8	—	12	9	—	12	10	2	—	—

		Breslauer Maaß und Gewicht.																					
Nahmen der Städte.	Pro Mense	Weizen der Scheffel.		Koggen der Scheffel.		Gerste der Scheffel.		Erbsen der Scheffel.		Haber der Scheffel.		Heu der Centner.		Stroh der Sched.									
		rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.	rtl. gr. br.										
4	Glatz	März 1812	3	12	5	2	23	3	2	9	—	2	20	11	1	17	8	1	3	5	8	—	—
		April —	4	5	5	3	19	—	2	19	11	3	23	3	2	7	7	1	3	5	8	13	8
		May —	4	7	5	3	19	7	3	—	7	4	4	6	6	6	4	1	17	2	9	3	5
		Juni —	3	12	2	3	11	—	2	19	2	3	17	11	1	20	10	1	3	5	8	13	8
		Juli —	3	22	3	3	16	1	2	21	9	3	21	—	—	1	16	5	1	3	2	9	3
		August —	3	13	6	2	3	2	1	18	10	—	—	—	1	5	—	—	16	11	4	13	8
		Septbr. —	2	23	4	1	10	2	1	1	8	2	12	11	—	—	4	—	10	7	4	4	13
		Octbr. —	2	18	7	1	10	—	1	—	9	1	3	5	—	—	19	10	—	13	9	4	13
		Novbr. —	2	19	6	1	8	10	1	—	2	2	6	10	—	—	19	3	—	13	9	4	13
		Decbr. —	2	7	5	1	9	1	—	23	7	1	23	4	—	—	18	5	—	12	10	5	—
5	Frankenstein	März 1812	3	20	7	2	23	10	2	12	4	3	7	6	1	16	2	1	1	2	5	17	2
		April —	4	6	4	3	23	11	3	3	2	4	13	9	2	11	1	1	3	5	10	6	10
		May —	4	12	10	4	4	4	10	3	6	1	4	7	4	2	16	3	1	3	5	8	13
		Juni —	4	5	4	3	21	1	2	22	—	4	7	4	2	10	2	1	1	3	5	8	13
		Juli —	4	3	8	3	23	8	3	2	2	3	14	—	2	2	1	1	—	—	4	14	8
		August —	3	19	1	1	22	3	2	2	5	2	6	10	1	13	—	—	13	8	2	6	10
		Septbr. —	3	5	4	1	18	11	1	10	9	3	19	5	—	—	19	4	—	13	8	2	20
		Octbr. —	3	5	4	1	16	2	1	3	3	2	6	10	—	—	19	4	—	13	8	2	6
		Novbr. —	2	20	4	1	13	9	1	2	6	2	13	8	—	—	18	11	—	18	3	2	6
		Decbr. —	2	15	2	1	17	5	1	4	6	2	6	10	—	—	20	5	—	15	6	2	20
6	Schweidnitz	März 1812	3	9	10	2	19	11	2	5	3	3	2	—	1	9	—	—	22	10	4	13	9
		April —	4	1	1	3	12	11	2	17	4	3	17	8	2	3	—	1	1	12	7	11	10
		May —	4	4	11	3	15	4	2	22	3	3	19	5	1	22	5	11	1	17	2	11	10
		Juni —	3	17	11	3	6	—	2	10	11	3	10	3	1	18	3	1	—	—	6	20	6
		Juli —	3	10	11	3	5	—	2	10	11	3	3	5	9	1	1	—	—	—	—	4	—
		August —	2	22	1	1	12	4	1	10	7	3	5	9	1	4	7	7	—	—	4	—	—
		Septbr. —	3	1	1	1	14	1	1	1	1	1	2	13	8	—	15	7	—	16	—	4	—
		Octbr. —	2	20	6	1	13	11	1	5	4	2	6	10	—	—	15	11	—	16	—	4	—
		Novbr. —	2	17	10	1	10	3	1	1	3	4	2	20	7	—	16	2	—	16	—	3	17
		Decbr. —	2	18	8	1	14	11	1	1	4	10	2	20	7	—	17	10	—	18	3	4	—
7	Rattibor	März 1812	3	14	4	2	23	2	2	11	4	4	5	7	1	12	6	1	3	5	6	—	—
		April —	4	6	1	3	20	4	3	5	4	4	12	6	2	1	11	1	1	3	5	6	20
		May —	4	18	—	4	7	4	6	3	14	4	4	15	2	2	7	11	1	3	5	6	20
		Juni —	4	18	8	4	4	8	3	5	8	4	13	7	2	2	8	5	1	3	5	6	20
		Juli —	5	3	10	3	16	8	3	14	7	5	—	—	—	1	1	—	—	13	5	6	20
		August —	2	11	7	1	9	9	1	1	1	—	—	—	—	18	5	—	13	8	2	7	—
		Septbr. —	2	14	4	1	6	10	1	1	1	—	—	—	—	—	18	5	—	13	8	2	7
		Octbr. —	1	22	10	1	5	7	—	22	3	—	—	—	—	—	12	9	—	13	8	2	7
		Novbr. —	1	23	3	1	2	—	—	20	6	1	22	3	—	—	12	6	—	13	8	2	7
		Decbr. —	1	21	10	1	3	5	—	21	6	2	2	11	—	—	13	6	—	13	8	2	7

Nro. des Registers der das Anerkenntniß ausfertigenden Behörde.

Anerkenntniß

über folgende von den N. N. zu N. N. im N. N. Kreise oder Stadt, Breslauischen Regierungs-Departements in der Provinz Schlesien, vom Monat März 1812 bis zum 1sten Januar 1813 geleisteten Lieferungen, gehaltenen Einquartierungen, und sonst getragenen Lasten.

I. Classe. auf unmittelbaren Befehl der vorgesezten Behörden.	II. Classe. auf Requisition und gegen Quittungen von einheimischen und fremden Truppen.	III. Classe. Gegenstände, die ohne alle Bescheinigung hinweg genommen worden.
<p>A. An Naturalien. Zwei Scheffel . Weizen Vier — . Roggen. Ein — . Gerste. Ein — . Hülsen-Früchte. Sechszehn Scheffel Hafer. Fünf Centner Heu. Ein Schock 30 Bund Stroh. alles in Breslauer Maas u. Gewicht.</p>	<p>A. An Naturalien Acht Scheffel . Weizen Zehn — . Roggen Drey — . Gerste Zwölf — . Hafer Acht Centner . Heu Ein Schock . Stroh alles Breslauer Maas u. Gewicht.</p>	<p>A. An Naturalien. Zwanzig Scheffel . Weizen. Achtzehn — . Hafer.</p>
<p>B. An Pferden. Fünf Stück.</p>	<p>B. An Pferden. Zwei Stück.</p>	<p>B. An Pferden. Vier Stück.</p>
<p>C. An Schlacht-Vieh. Zwei Stück Ochsen und Kühe.</p>	<p>C. An Schlacht-Vieh. Ein Dohse.</p>	<p>C. An Schlacht-Vieh. Zwei Stück Ochsen.</p>
<p>D. Einquartierungskosten. Fünfhundert drei und achtzig Mann.</p>	<p>D. Einquartierungskosten. Einhundert Mann.</p>	<p>D. An Wagenfarth. Eine Chaise.</p>
<p>E. Sublevations-Beiträge. Dreißig Rthl. nach §. 16. des Edikts.</p>	<p>E. Futter-Rationen. Zunfzig Rationen.</p>	<p>Ein completer beschlagener Wagen. übrigens können dieselbst nach dem Edikt §. 12. und 13. nur bloß die benannten hinweg genommenen Gegenstände, welche die Normal-Sätze nicht überschreiten dürfen, aufgeführt werden; alle andere Verluste aber dürfen nicht in Anrechnung kommen.</p>
<p>F. Futter-Rationen. nach §. 17. des Edikts Dreihundert Rationen.</p>	<p>F. Für andere Leistungen. Dreißig Ellen Leinwand u. s. w. die übrigen von den Truppen gegen Quittungen, jedoch ohne Befehl der vorgesezten Behörden requirirten Gegenstände.</p>	
<p>G. Für andere Leistungen nach §. 18. des Edikts Sechszig Ellen Leinwand. u. s. w. die übrigen Gegenstände, welche auf unmittelbaren Befehl der vorgesezten Behörden geleistet worden.</p>		

Die Richtigkeit vorstehenden Anerkenntnisses wird hiermit pflichtmäßig attestiret.

N. N. den

(Nahmen und Charakter der dieses Anekennitniß ausstellenden Behörde.)

NB. Die Scheffel, Centner, Schock und Stückzahl werden mit Buchstaben geschrieben, was nicht geliefert ist, wird a. r. gestrichen.

Geld = Betrag umstehender Gegenstände.

I. C l a s s e.				I. Classe.		
Auf unmittelbaren Befehl und Ausschreibung der vorgesezten Behörden.				Rthlr. gr. t'.		
A. Für Naturalien.						
1)	Vermöge Ausschreibung der Königl. Regierung (oder des Provinzial-Verpflegungsges.-Commissarii) vom ten 1812. in das Magazin zu N. N. pro Mensc N. N. 1812.					
2	Schfl. Weizen à	Rthlr.	gr.	b'. pro Schfl.		
4	= Roggen à	=	=	=		
1	= Gerste à	=	=	=		
1	= Erbsen à	=	=	=		
16	= Hafer à	=	=	=		
5	Centner Heu à	=	=	=		
1½	Schock Stroh à	=	=	=		
B. Für Pferde auf die Ausschreibung vom ten						
2	Stück zur Mobilmachung der vaterländischen Truppen, vermöge Tare					
3	Stück für die französischen Truppen, laut Tare					
Wenn die Pferde durch Entreprenneurs geliefert werden, wird der bekannt gemachte Durchschnitts-Preis angenommen.						
C. Für Schlacht-Vieh auf die Ausschreibung vom ten						
2	Stück Ochsen laut Tare					
D. Einquartirungs-Kosten laut Dislocation vom ten						
Für 583 Mann durch 5 Tage thut 2915. Mann à 6 ggr. pro Mann.						
NB. Oder nach den §. 15. des Edikts bestimmten verschiedenen Säzen resp. 4, 3 und 1 ggr. je nach dem aus den Magazinen Naturalien verabfolgt worden. Da im Breslauischen Departement keine mit Commandant versehene Etapen-Plätze vor jetzt vorhanden sind; so finden die für diesen Fall bestimmten niederen Säze hier keine Anwendung.						
E. An Sublevations-Verträgen.						
a) An die Servistasse zu N. N. laut Quittung vom						
b) = = Communkasse zu N. N. laut Quittung						
F. An Futter Rationen auf Ordre der Königl. Regierung (oder des Provinzial-Commissarii) vom ten						
150	Kat. an N. N. bis zum 1. August à 10 ggr.
150	bido an N. N. vom 1. August an à 8 ggr.
G. Für andere Leistungen.						
Vermöge Ausschreibung der Königl. Regierung, (oder des Provinzial-Commissarii) vom ten 60 Ellen Leinwand à ggr.						
u. s. w. Die Gegenstände, welche auf unmittelbare Ausschreibung der vorgesezten Behörde geleistet werden, und darf ohne solche nichts in diese Classe kommen.						
Summa I. Classe.						

Geld = Betrag umstehender Gegenstände.

II. C l a s s e.		II. Classe.	
auf Requisition und gegen Quittung von einheimischen und fremden Truppen.		Rthlr.	gr. b'.
A. Für Naturalien.			
8	Schfl. Waizen an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Rthlr. gr. d'. pro Schfl.	ten	
10	Schfl. Roggen an N. N. im Monat N. N. vermöge Quittung vom à Rthlr. gr. d'.	ten	— —
3	Schfl. Gerste an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Rthlr. gr. d'.	ten	— —
12	Schfl. Hafer an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Rthlr. gr. d'.	ten	— —
8	Ctr. Heu an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Rthlr. gr. d'.	ten	— —
1	Schock Stroh an N. N. im Monat N. N. laut Quittung vom à Rthlr. gr. d'.	ten	— —
B. Für Pferde.			
2	Stück, welche vom N. N. mitgenommen worden, vermöge dessen Quittung vom ten 1812. (Hier muß jedoch der nach §. 12. des Edikts angenommene Normal-Satz nicht überschritten werden.)		
C. Für Schlacht-Vieh.			
1	Stück Ochse, welcher von dem N. N. vermöge dessen Quittung vom ten 1812. requirirt worden. (Jedoch ist hiebey auf den §. 10. des Edikts Rücksicht zu nehmen.) Wenn keine Taxe statt gefunden, wird in den 4 Cantonnements-Kreisen das Stück zu 300 Berliner Pfd. à 2 ggr. pro Pfd. be- rechnet.		
D. Für andere Leistungen.			
30	Ellen Leinwand à ggr. laut Quittung vom ten u. s. w. Die Gegenstände, die nicht auf Befehl der vorgesetzten Behörden, sondern lediglich auf Requisition von einheimischen und fremden Truppen geschehen sind.		
Summa II. Classe			

Geld = Betrag umstehender Gegenstände.

III. C l a s s e. Gegenstände, die ohne alle Bescheinigung von den fremden Truppen hinweg genommen worden.	III. Classe. Rthlr. Ggr. D'.
A. Für Naturalien.	
20 Scheffel Weizen von N. N. im Monath N. N. à rthlr. ggr. d'. pro Scheffel . .	
18 Scheffel Hafer von N. N. im Monath N. N. à rthlr. ggr. d'. pro Scheffel . .	
B. Für Pferde.	
4 Stück, welche als Vorspann beim Marsch der fremden Truppen mit ge- nommen, (hier muß jedoch der nach §. 12. des Edikts angenommene Normal-Satz nicht überschritten werden.)	
C. Für Schlacht = Vieh.	
2 Stück Ochsen, so von den fremden Truppen hinweggenommen, (und wird der Werth nach §. 10. des Edikts berechnet.)	
D. Un Wagenfahrth.	
1 Chaise, welche von dem N. N. hinweggenommen . 1 beschlagener completter Wagen, welcher von dem geleisteten Vorspann nicht wieder zurück gekommen (jedoch darf hieselbst der nach §. 13. angenommene Normal-Satz nicht überschritten werden.)	
Alle andere Verluste, sie bestehen in was sie wollen, dürfen nicht in Unrechnung kommen.	
Summe III. Classe	

Recapitulation umstehender Forderungen.

	Mthlr.	Ggr.	D.
Nach der I. Classe			
nach der II. Classe			
nach der III. Classe			
Summa sämmtlicher Forderung .			

Nach der I. Classe
nach der II. Classe
nach der III. Classe

Summa sämmtlicher Forderung .

- a) Bei den Auerkenntnissen für die Dominia und ganze Gemeinden. (Unterschrift und Siegel des Landrätthlichen und Kreissteueramtl. Dfficii.)
- b) Bei den Auerkenntnissen für die Individuen in den Städten. (Unterschrift und Siegel des Magistrats.)
- c) Bei den Auerkenntnissen für die Individuen in den Dorf- und Gemeinden. (Unterschrift und Siegel oder Stempel der Domänen-Kemter, Dominien oder deren Stellvertreter, imgleichen der Dorfgerichte und der zugezogenen Gemeinde-Glieder.)
- d) Pro des Registers der Vermögenssteuer = Commission und Betrag des Quanti mit Buchstaben ausgedruckt, was bei der Vermögenssteuer in Zahlung angegeken worden, nebst Unterschrift und Siegel der Vermögenssteuer-Commission und gleich unter diesen Unterschriften kommt unter Anführung der Nr. des zu führenden Legalisations-Registers das Landrätthl. und Kreissteueramtliche Legalisations-Attest nebst Siegel.
- e) Demnächst auf dem Original-Auerkenntnisse die besiegelte Quittung bezugigen, auf welchen selbiges ausgestellt worden, und zwar über das mit Buchstaben auszusprechende Quantum, was ihm hierauf auf seine Vermögenssteuer angerechnet worden. NB. derjenige der nicht schreiben kann, muß die Quittung durch einen von ihm zu wählenden und zu stellenden Dritten, der nicht bei der Vermögenssteuer-Casse angestellt ist, schreiben lassen, welcher die Quittung, die der Inhaber des Original-Auerkenntnisses unterkreuzen muß, mit den Worten unterschreibt und besiegelt: als Zeuge der Kreuze und der durch Anrechnung quittirten Summe.
- Uebrigens muß jedes Auerkenntniß in duplo gefertigt, und oben mit den Worten entweder Original oder Duplicat benannt werden.
- In dem Duplicat fällt die Quittung des Inhabers des Auerkenntnisses ad e. weg, und in die Stelle ad d. attestirt die Vermögenssteuer-Commission unter Beidruckung ihres Dienst-Siegels und unter Anführung der Pro. des von ihr zu führenden Registers die wirklich compensirte Summe (mit Buchstaben ausgeschreiben), daß diese als Einnahme in den Registern nachgewiesen, und ferner gleichfalls mit Buchstaben, auf wie hoch das dem Inhaber zurüczustellende Duplicat noch gilt, insofern nemlich der Compensations-Betrag höher ist als der zur Compensation verstattete Theil der Steuer.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 1. Wegen der an die Inquisitoriate zur Alimentation der Inquisiten zu leistenden Vorschüsse.

Nu dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden hierdurch die in dessen Departement befindlichen Inquisitoriate authorisirt, zu der nothdürftigen Alimentation der Inquisiten von den Privat-Gerichts-Herrn Vorschüsse zu erfordern, und, wenn solche nicht auf die erste Aufforderung eingezahlt werden, den Justiz-Rath des Kreises um die exekutive Weitreibung zu requiriren, und die Justiz-Räthe sollen schuldig und befugt seyn, die Execution in solchem Fall auch ohne unsern besondern Auftrag zu vollstrecken. Die Inquisitoriate haben jedoch bey Erlassung der ersten Aufforderung den Grund der Verpflichtung des Aufgeforderten sorgfältig zu prüfen und ihnen denselben in der Aufforderung selbst bekannt zu machen.

Breslau den 20sten November 1812.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 2. Wegen besserer Beobachtung der Vorschrift des §. 101. Tit 50 Th. 1 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, von den Untergerichten bei Sequestration oder Subhastation städtischer Grundstücke.

Es ist be- erkt worden, daß die Vorschrift des §. 101. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen-Gerichts-Ordnung, wornach, wenn ein Gemein-Schuldner städtische Grundstücke besessen hat, der Cämmerey und Feuer-Societäts-Casse des Orts von dem zu Anmeldung sämtlichen Forderungen angeetzten Termine Nachricht ertheilt werden soll, von den Unter Gerichten nicht immer gehörig beobachtet wird.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen, diese Befehes-Disposition künftig nicht bloß in Concurt Fällen, sondern auch dann nicht außer Acht zu lassen, wenn ein Grundstück auch nur unter Sequestration gesetzt, oder dessen Subhastation auf Instanz eines Gläubigers veranlaßt wird, damit die Orts-Ubrigkeiten Gelegenheit erhalten, das Interesse der Staats- und Communal-Cassen zeitig wahrzunehmen.

Breslau, den 29sten December 1812.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des pensionirten Provincial Servis-Cassen-Rendanten Ober-Einnehmer Topel, der Regiments-Quartier-Meister beim ehemaligen Infanterie-Regimente von Treuenfels, Breyer, zum interimistischen Rendanten bei gedachter Casse hieselbst.

Der verabschiedete Lieutenant, Controll = Assistent Primer, zum Controllleur bey der hiesigen Provincial = Servis = Cassé.

Der Hauptmann d'Elpon auf Hennerwitz zum interimistischen Kreis = Deputirten im Probshüschen Creise.

Der Zoll = Etanemmer Fiedler zu Kobzanowitz Rosenbergschen Creises, zugleich zum Polizey = Districts = Commissario daselbst.

Auf den Antrag des Striegauischen Land = Rathes ist genehmiget worden, daß nach dem veränderten Wohn = Orte des Districts Polizey Commissarii Brand, sein District von dem Besitzer des Dominii Neuhoß, Nischke verwaltet werden, dagegen dem Brand, welcher ist in Kuhnern domicilirt, der District des Districts = Polizey = Commissarii Gläser, übertragen werden, und endlich der von dem Landrath zeither verwaltete District dem Ober = Amtmann Skotz in Delse übergeben werden kann.

Der Staats = Capitain von Reichenbach zum Accise und Zoll = Rendanten in Landeck

Der Accise Cassen = Controllleur Bhm in Frankenstein zum Rendanten daselbst.

Der ehemalige Bezirks = Rendant Kollenberg zum Accise = und Zoll = Rendanten in Festsberg.

— — — — Geisler, zum Mühlen Waage Controllleur in Breslau.

— — — — Große, zum Post = Accise = Aufseher in Breslau.

— — — — Aufseher von Graurock zum Accise = Aufseher in Breslau.

Der Waaren = Beschauer Tschander zum Stadt = und Mühlen = Inspector in Breslau.

— — — — Galluska zum Mühlen Waagenmeister in Breslau.

Der Mühlen = Waage = Controllleur Tscharlitzky aus Frankenstein zum Thorschreiber in Glaz.

— — — — Scholz aus Breslau zum Accise = Cassen = Controllleur in Frankenstein.

— — — — Bischoff zum Thorschreiber in Breslau,

Der Accise = Aufseher Ahrens zum Waaren = Beschauer in Breslau.

— — — — Kretschmer zum Mühlen = Waage = Controllleur in Breslau.

— — — — Grimm desgleichen.

— Thorschreiber Hilbig desgl.

Der Accise = Rendant Kaslichy aus Festsberg zum Accise = Aufseher in Breslau.

Der Accise = Zoll = Rendant Franz zu Frankenstein pensionirt.

Der Mühlen = Waage = Controllleur Förster zu Breslau pensionist.

Der Katholische Schullehrer Scholl zu Zambke Orpelschen Creises zum Schullehrer in Wernersdorf, Probshüschen Creises

— — — — Zande zu Carlsmarkt, Briegschen Creises, zum Schullehrer in Balan Rosenbergschen Creises.

Der Pfarr = Administrator Lauffer zu Bleischwitz, zum Pfarrer in Deutsch Neukirch Probshüschen Creises.

Der Katholische Candidat Pehold, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasio zu Dypeln.

Der protestantische Seminarist Gerßmann zum Schullehrer und Cantor in Glaz.

Der protestantische 3te Schul = Colledge Chlebus am Gymnasio zu Dels, zum 2ten Collegen daselbst.

I n d e s s ä l l e.

Der Falkenbergf. Kreis = Physikus Doctor Höhl zu Falkenberg.

Der Regierung = Cancellist Meyer zu Breslau.

Der Thorschreiber de Battica zu Glaz.